

## Versorgung mit Überwachungsgeräten für Vitalfunktionen bei Säuglingen

### - Informationsblatt -

#### Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Überwachungsgeräten für Vitalfunktionen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

#### Was sind Überwachungsgeräte für Vitalfunktionen bei Kindern?

Zu den vertraglich vereinbarten Geräten gehören Atem- und Herzfrequenzmonitore mit Pulsoximeter zur Überwachung der Atem- und Herzrhythmus sowie des Sauerstoffgehalts im Blut des Säuglings. Ein Einsatz kann erfolgen, wenn ein unspezifisch erhöhtes Risiko für den so genannten "plötzlichen Kindstod" (SIDS = Sudden Infant Death Syndrom) bei Säuglingen vorliegt und allgemeine, vorrangig durchzuführende Präventionsmaßnahmen nicht Erfolg versprechend erscheinen.

#### Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die KNAPPSCHAFT vergütet dem Vertragspartner eine monatliche Pauschale ab Beginn des Monats der Krankenhausentlassung bis zum Ende des Monats der Vollendung des 1. Lebensjahres -maximal für eine Gesamtlaufzeit von 12 Monaten- mit der das Überwachungsgerät einschl. Zubehör und die Dienst- und Serviceleistungen (z. B. Lieferung, Einweisung, Instandsetzungen und Abholung) abgegolten sind.

Sofern das Überwachungsgerät darüber hinaus benötigt wird, bedarf es der Vorlage einer fachärztlichen Begründung. Der Vertragspartner überlässt Ihnen das Hilfsmittel für die notwendige Nutzungsdauer, bleibt aber während des gesamten Zeitraums Eigentümer des Hilfsmittels.

#### Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung sprechen Sie bitte mit dem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für das medizinisch notwendige Überwachungsgerät ausstellen. Auf der Verordnung sollten das Produkt und die Diagnose vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter [www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass](http://www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass) sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

**KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.**

Mit Ihrem Einverständnis beauftragen wir dann nach Prüfung gerne einen Vertragspartner, der umgehend mit Ihnen die weitere Vorgehensweise bespricht. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf [www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de) unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

#### Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner hat der KNAPPSCHAFT vor der Versorgung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.

### **Wie läuft die Beratung?**

Im Rahmen der Versorgung erhalten Sie eine Beratung sowie Einweisung in den Gebrauch des Überwachungsgerätes. Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

In diesem Beratungsgespräch wird Ihnen vermittelt, wie Sie das Hilfsmittel bestmöglich nutzen und eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen erkennen und vermeiden können.

### **Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?**

Im Zusammenhang mit der Krankenhausentlassung wird der Vertragspartner das Überwachungsgerät unmittelbar ausliefern, sofern notwendig montieren und Sie in den Gebrauch einweisen.

### **Was müssen Sie zuzahlen?**

Bei Versorgung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren fallen keine Zuzahlungen an.

### **Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?**

Bitte beachten Sie, dass bei technischen Problemen und Defekten an dem durch den Vertragspartner der KNAPPSCHAFT ausgelieferten Überwachungsgerät ausschließlich dieser Vertragspartner für die Beseitigung bzw. Behebung zuständig ist. Kosten für Reparaturen oder Leistungen anderer Lieferanten können nur nach vorheriger Genehmigung durch die KNAPPSCHAFT übernommen werden.

**Ihre KNAPPSCHAFT**